

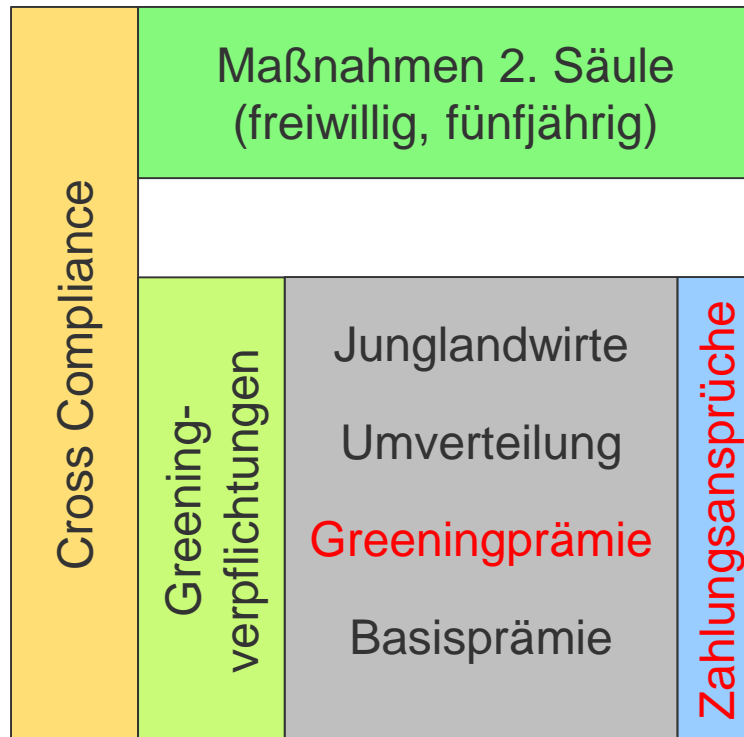
Direkt- und Ausgleichszahlungen ab 2023

Umsetzung der neuen GAP in Sachsen

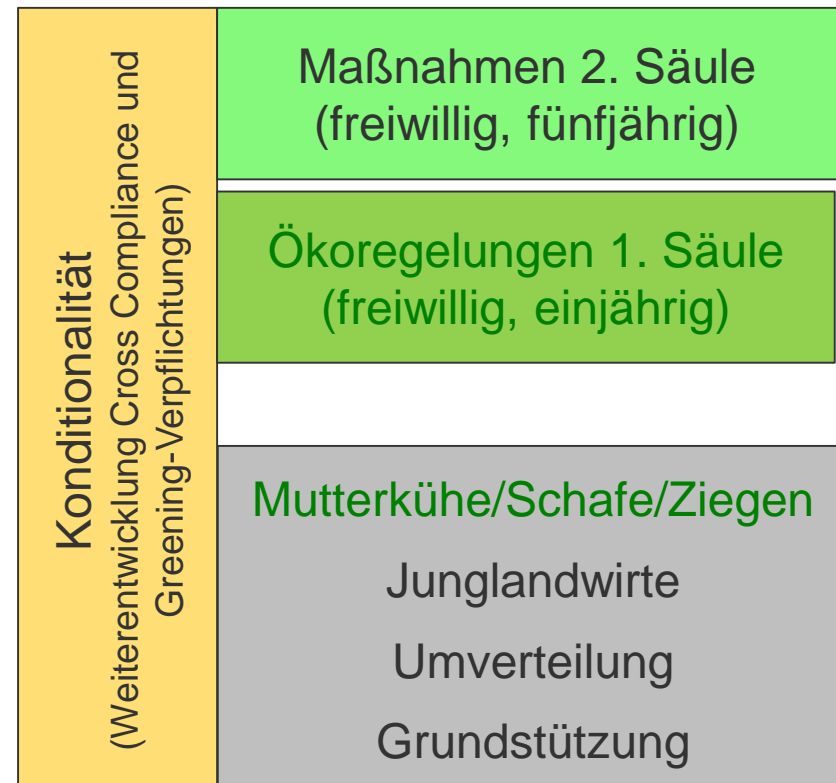


Architektur der Flächenförderung

Bisher



Zukünftig (ab 2023)



Stand der Rechtssetzung

EU

Basisverordnungen

- HorizontaleVO
- StrategieplanVO
- GMOVO
- veröffentl. 12/2021

Delegierte VOen Durchf. VOen

- u.a. zum InVeKoS
- veröffentl. 07/2022

Bund

GAP-Strategieplan

- Entwurf eingereicht
- Überarbeitung läuft
- Genehmigung ?

nationale Gesetze

- GAPDZG, GAPKondG
- GAPInVeKoSG
- veröffentlicht 07/2021

nat. Verordnungen

- GAPDZV 12/2021
- GAPKondV 12/2021
- GAPInVeKoSV
- Bundesrat (10/2022)
- GAPAusnV (09/2022)

Sachsen

sächsische Inhalte im GAP-Strategieplan

- Erstlieferung erfolgt
- Anpassungen erfolgt

Umsetzung InVeKoS, 1. und 2. Säule

- Landesrecht
- Information
- Förderrichtlinien
- Kulissen
- Antragsverfahren
- IT-Systeme
- Verwaltungsverfahren
- Flächenmonitoring
- noch sehr viel zu tun

Konditionalitäten: Zukünftige GLÖZ-Standards* 1-5

* GLÖZ: **G**uter **L**andwirtschaftlicher und **Ö**kologischer **Z**ustand von Flächen

- I **GLÖZ 1 (Erhalt DGL)** - aus Greening, angepasst
DGL-Umbruch grundsätzlich nur mit Genehmigung, gilt auch für Öko-Betriebe, ab 1. Januar **2021 neu entstandenes DGL** kann (vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen) ohne Genehmigung umgebrochen werden (Anzeige mit dem nächsten Sammelantrag)
- I **GLÖZ 2 (Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren)** - neu
neue Gebietskulisse, AL nicht tiefer als 30 cm pflügen, DGL nicht pflügen,
- I **GLÖZ 3 (Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern)** - aus GLÖZ 6
- I **GLÖZ 4 (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen)** - aus GLÖZ 1
keine PSM, keine Düngung in einem 3 m breiten Gewässerrandstreifen
- I **GLÖZ 5 (Begrenzung von Erosion)** - aus GLÖZ 5
erweiterte Gebietskulisse, Auflagen wie bisher, u. a. Pflugverbot vom 1. Dezember bis 15. Februar

Konditionalitäten: Zukünftige GLÖZ-Standards 6-9

* GLÖZ: Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer Zustand von Flächen

- I **GLÖZ 6 (Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung)** - aus GLÖZ 4
Mindestbodenbedeckung (1. Dezember bis 15. Januar → **Änd. geplant!**)

- I **GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf AL)** - aus Greening, angepasst
Betriebe mit mehr als 10 ha AL müssen (auf jedem Ackerschlag eine andere
Hauptkultur als im Vorjahr anbauen → **Änd. geplant!**), nicht für Öko-Betriebe
→ **2023 ausgesetzt**

- I **GLÖZ 8 (Mindestanteil nichtproduktive Flächen)** - aus Greening, angepasst
Betriebe mit mehr als 10 ha AL müssen mindesten 4% des AL als **Brache**
ausweisen, (Selbstbegrünung nach der Ernte im Vorjahr → **Änd. geplant!**),
Landschaftselemente können angerechnet werden, auch für Öko-Betriebe
→ **2023 Ausnahmeregelung ([BRats-Drucksache 420/22](#))**

- I **GLÖZ 9 (Umweltsensibles DGL)** - aus Greening, angepasst
Dauergrünland in **FFH- und Vogelschutzgebieten**, Umwandlung und Pflügen
verboten, Anzeigepflicht für andere Maßnahmen zur Narbenerneuerung

1. Säule

Direktzahlungen aus dem EGFL Einkommensstützung und Ökoregelungen

Direktzahlungen: Grundstützung & Umverteilung

Einkommensgrundstützung - EGS (Basisprämie)

- I geplant für 2023 ≈ 157 €/ha
 - sinkt durch zunehmende Umschichtung in ELER jährlich um ≈ 3 €/ha
 - zum Vergleich bisher: ≈ 170 €/ha Basisprämie,
 ≈ 85 €/ha Greeningprämie

Umverteilungseinkommensstützung - UES (Umverteilungsprämie)

- I geplant für 2023
 - Gruppe 1 (bis zu 40 ha) ≈ 69 €/ha
 - Gruppe 2 (40 bis 60 ha) ≈ 41 €/ha
- sinkt durch zunehmende Umschichtung in ELER jährlich um ≈ 1 €/ha
- zum Vergleich: bisher Gruppe 1 (bis zu 30 ha) ≈ 50 €/ha
Gruppe 1 (30 bis 46 ha) ≈ 30 €/ha

→ bei Anspruch auf
Einkommensgrundstützung

Direktzahlungen: Junglandwirte

Einkommensstützung für Junglandwirte - JES (Junglandwirteprämie)

- geplant für 2023 \approx 134 €/ha
 - 5 Jahre für bis zu 120 ha
 - Anforderungen vergleichbar zu bisher:
 - höchstens 40 Jahre alt
 - erstmals als Betriebsleiter niedergelassen
 - Ausübung der Kontrolle (Neu: **Genossenschaften**)
 - neue Anforderung **Qualifikation**:
 - anerkannte Berufsausbildung oder Studium Agrarwirtschaft
 - oder 300 Stunden anerkannte Bildungsmaßnahme
 - oder zwei Jahre Berufspraxis mit mindestens 15 Wochenstunden
 - zum Vergleich: bisher \approx 44 €/ha für bis zu 90 ha über 5 Jahre

Direktzahlungen: Was ist neu?

- **Zahlungsansprüche** werden abgeschafft.
- nur **aktive Betriebsinhaber** erhalten Direktzahlungen (Nachweis i. d. R. durch Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft)
- folgende Flächen werden neu förderfähig:
 - **Agri-Photovoltaik-Anlagen** nach DIN SPEC 91434:2021-05 (aber: Flächen mit „normalen“ PV-Anlagen sind weiterhin nicht beihilfefähig)
 - **Agroforstsysteme** (mit Nutzungskonzept) auf AL, DGL und in DK
 - **begrünte Randstreifen** von untergeordneter Bedeutung auf AL und DK (gehören zum Schlag und müssen nicht abgegrenzt werden, Begrünung führt nicht zur DGL-Entstehung)
 - DGL mit Anteilen von **Binsen und Seggen**

Direktzahlungen: Ökoregelung - ÖR 1a

ÖR 1a nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den verpflichtenden Anteil aus der Konditionalität (4% des AL) hinaus → keine Anwendung GAPAusnV

- förderfähig sind die ausgewählten Schläge, Flächenumfang mindestens 1% und höchstens 6% des AL des Betriebes (Kombination möglich mit ÖR1b, ÖR7)
- Nicht förderfähig sind LE nach GLÖZ 8 und Agroforstsysteme auf AL
- Fläche mind. 0,1 ha
- der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat begrünt
- Düngemittel und PSM dürfen nicht angewendet werden
- Stufe 1 (1% des AL) geplant für 2023 ≈ 1300 €/ha
Stufe 2 (weitere 1% des AL) geplant für 2023 ≈ 500 €/ha
Stufe 3 (weitere 4% des AL) geplant für 2023 ≈ 300 €/ha

Direktzahlungen: Ökoregelung - ÖR 1b

ÖR 1b Anlage von **Blühstreifen oder –flächen** auf Brachen nach ÖR 1a

- förderfähig ist Blühstreifen oder Blühfläche nach auf ÖR 1a bereitgestellten Flächen
 - Mindestgröße 0,1 ha
 - Blühstreifen (auf überwiegender Länge) mind. 20 bis höchst. 30 m breit (>30 m gilt als Blühfläche)
 - Eine Blühfläche ist max. 1 ha groß
- Kein Dünger und PSM
- Aussaat bis 15.05.
- geplant für 2023 ≈ **150 €/ha**

Direktzahlungen: Ökoregelung - ÖR 1c

ÖR 1c Anlage von **Blühstreifen oder –flächen in Dauerkulturen**

- Förderfähig sind Blühstreifen und Blühflächen in förderfähigen Dauerkulturen
 - keine Mindestgröße von 0,1 ha
 - keine Breitenvorgaben für Streifen
 - Eine Blühfläche ist max. 1 ha groß
- Kombination auf derselben Fläche mit ÖR7 möglich
- geplant für 2023 **≈ 150 €/ha**

Direktzahlungen: Ökoregelung - ÖR 1d

ÖR 1d Altgrasstreifen oder –flächen in Dauergrünland

- förderfähig ist die Altgrasfläche, Flächenumfang mindestens 1% und höchstens 6% des DGL des Betriebes, mindestens 10% und höchstens 20% eines DGL-Schlages, höchstens zwei Jahre auf derselben Stelle, Mindestgröße 0,1 ha, Beweidung oder Schnittnutzung nicht vor dem 1. September
- Kombination möglich auf derselben Fläche mit ÖR4, ÖR5, ÖR7
- Stufe 1 (1% des DGL) geplant für 2023 $\approx 900 \text{ €/ha}$
Stufe 2 (weitere 2% des DGL) geplant für 2023 $\approx 400 \text{ €/ha}$
Stufe 3 (weitere 3% des DGL) geplant für 2023 $\approx 200 \text{ €/ha}$

Direktzahlungen: Ökoregelung - ÖR 2

ÖR 2 Anbau **vielfältiger Kulturen** mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent

- förderfähig ist das gesamte AL des Betriebes (außer Brachen), jede Hauptfruchtart mindestens 10% und höchstens 30% des AL, höchstens 66% Getreide
- mindestens 10 Prozent Leguminosen (einschließlich Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen)
- Kombination möglich auf derselben Fläche mit ÖR3, ÖR6, ÖR7
- geplant für 2023 **≈ 30 €/ha → Änd. möglich**

Direktzahlungen: Ökoregelung - ÖR 3

ÖR 3 Beibehaltung einer **agroforstlichen Bewirtschaftungsweise** auf Ackerland und Dauergrünland

- förderfähig ist die Fläche der (mind. 2) Gehölzstreifen, Flächenanteil der Gehölzstreifen am Schlag zwischen 2% und 35%
- weitere Bedingungen für Lage (Abstand zw. 20-100 m) und Größe (Breite zw. 3-25 m) der Gehölzstreifen, **Sonderregeln für Gehölzstreifen an Wasserläufen**
- Kombination (der Gehölzstreifen) möglich auf derselben Fläche mit ÖR2, ÖR4, ÖR5, ÖR6, ÖR7
- geplant für 2023 **≈ 60 €/ha**

Direktzahlungen: Ökoregelung - ÖR 4

ÖR 4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

- förderfähig ist das gesamte DGL des Betriebes,
- mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV/ha DGL (01.01.-30.09.),
 - Viehbesatz von 0,3 kann an 40 Tagen unterschritten werden
 - RGV-Berechnungsschlüssel nach Anh. 2 VO (EU) 808/2014
- Düngung nur in dem Umfang der 1,4 RGV/DGL entspricht (gilt für ganze Kalenderjahr)
- kein Einsatz von PSM
- Kombination möglich auf derselben Fläche mit ÖR1d, ÖR3, ÖR5, ÖR7
- geplant für 2023 **≈ 115 €/ha**

Direktzahlungen: Ökoregelung - ÖR 5

ÖR 5 ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens **vier regionalen Kennarten**

- förderfähig sind die beantragten Schläge
- Artenliste und Boniturverfahren ähnlich der bekannten AUK-Maßnahme (GL.1a)
- Kombination möglich auf derselben Fläche mit ÖR1d, ÖR3, ÖR4, ÖR7
- geplant für 2023 **≈ 240 €/ha**

Direktzahlungen: Ökoregelung - ÖR 6

ÖR 6 Bewirtschaftung von **Acker- oder Dauerkulturflächen** des Betriebes **ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln**

- förderfähig sind die beantragten Schläge (AL, DK)
- Mit bestimmten (in der NC-Liste gekennzeichneten) Kulturarten
 - PSM-Verbotszeitraum bei Sommerkulturen 1. Januar bis 31. August,
 - bei Ackerfutter und Dauerkulturen 1. Januar bis 15. November (bei Vorbereitung AL-Folgekultur bis 31. August)
- Kombination möglich auf derselben Fläche mit ÖR2, ÖR3, ÖR7
- Stufe 1 (Sommerkulturen und Dauerkulturen) geplant für 2023 **≈ 130 €/ha**
Stufe 2 (Ackerfutter) geplant für 2023 **≈ 50 €/ha**

Direktzahlungen: Ökoregelung - ÖR 7

ÖR 7 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landwirtschaftsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in **Natura 2000-Gebieten**

- förderfähig sind landwirtschaftliche Flächen in FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten
- Voraussetzungen
 - keine zusätzliche Entwässerung oder Instandsetzung von Anlagen zur Grundwasserabsenkung
 - keine Profilveränderungen wie Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen (Ausnahme: Anordnung durch Naturschutzbehörde erfolgt)
- Kombination auf derselben Fläche mit allen weiteren ÖR möglich
- geplant für 2023 ≈ 40 €/ha

Aktueller Stand Gekoppelte Einkommensstützung

Zahlung für Mutterschafe und –ziegen
sowie Zahlung für Mutterkühe



Gekoppelte Einkommensstützung

Zahlung für Mutterschafe und –ziegen



Zahlung für Mutterschafe und –ziegen

Fördervoraussetzungen:

- (1) Mindestanzahl zu beantragender Tiere: 6 Scha/Zie (werden in Antrag und Kontrolle nicht unterschieden)
- (2) Prämien-gewährung höchstens für den gemeldeten Stichtagsbestand nach ViehverkehrsVO in den Altersgruppen > 10 Monaten
- (3) Förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen
 - ↳ 01.01. des Antragsjahres > 10 Monate
 - ↳ Haltungszeitraum: 15.05. – 15.08. des Antragsjahres
 - ↳ im Haltungszeitraum müssen die Kennz.-/ Reg.-Pflichten für die beantragten Tiere erfüllt sein

Zahlung für Mutterschafe und –ziegen

- a) Kennz.-/ Reg.-Pflicht aus tierseuchenrechtlicher Sicht (VO (EU) 2016/429/ Del.VO (EU) 2018/1629)
 - b) Pflichten bzgl. der Rechtsakte der EU, die zur Durchführung von a) erlassen wurden
 - c) Kennz.-/ Reg.-Pflicht nach ViehVerkV
- (4) bei Ausscheiden eines förderfähigen Tieres aufgrund natürlicher Lebensumstände kann dieses unverzüglich ersetzt werden
- bundeseinheitliche Zahlung je förderfähigem Tier (für 2023 ≈ 35 €/Tier)

GAPInVeKoSV – Mutterschafe und –ziegen

- bei Beantragung der Zahlungen für Mutterschafe und –ziegen müssen im SA folgende Angaben gemacht werden
 - Anzahl der beantragten Tiere
 - OM der beantragten Tiere und Erklärung, dass diese Tiere am 01.01. mind. 10 Monate alt waren
 - Aufenthaltsort der Tiere, falls diese in einem anderen BL als dem der Stellung des SA gehalten werden
 - Erklärung, dass beantragte Tiere im Haltungszeitraum im Betrieb gehalten werden und für sie die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung eingehalten werden

Gekoppelte Einkommensstützung

Zahlung für Mutterkühe



GAPInVeKoSV – Mutterkühe

Fördervoraussetzungen:

- (1) Betriebsinhaber darf keine (selbsterzeugte) Kuhmilch o. Kuhmilchprodukte abgeben
- (2) Mindestanzahl zu beantragender Tiere: 3 Mutterkühe
- (3) förderfähig sind weibliche Rinder
 - ↳ müssen mind. 1 x gekalbt haben
 - ↳ Haltungszeitraum: 15.05. – 15.08. des Antragsjahres
 - ↳ im Haltungszeitraum müssen die Kennz.-/ Reg.-Pflichten für die beantragten Tiere erfüllt sein

GAPInVeKoSV – Mutterkühe

- a) Kennz.-/ Reg.-Pflicht aus tierseuchenrechtlicher Sicht (VO (EU) 2016/429/ Del.VO (EU) 2018/1629)
 - b) Pflichten bzgl. der Rechtsakte der EU, die zur Durchführung von a) erlassen wurden
 - c) Kennz.-/ Reg.-Pflicht nach ViehverkehrsVO
- (4) bei Ausscheiden eines förderfähigen Tieres aufgrund natürlicher Lebensumstände kann dieses unverzüglich ersetzt werden
- bundeseinheitliche Zahlung je förderfähigem Tier (für 2023 ≈ 78 €/Tier)

GAPInVeKoSV – Mutterkühe

- bei Beantragung der Zahlungen für Mutterkühe müssen im SA folgende Angaben gemacht werden
 - Anzahl der beantragten Tiere
 - OM der beantragten Tiere und HIT-Auszug, aus dem sich ergibt, dass sie mindestens einmal gekalbt haben
 - Aufenthaltsort der Tiere, falls diese in einem anderen BL als dem der Stellung des SA gehalten werden
 - Erklärung, dass beantragte Tiere im Halungszeitraum im Betrieb gehalten werden und für sie die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung eingehalten werden
 - Erklärung, dass keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse abgegeben werden

GAPInVeKoSV – Mutterkühe

Allgemein

- zuständige Behörde hat für den Sammelantrag ein elektronisches Formular zur Identifizierung aller für die DIZ relevanten Tiere bereitzustellen (tierbezogenes Antragssystem) und so weit wie möglich vorauszufüllen
- im Sammelantrag sind alle Tiere anzugeben, für die DIZ beantragt werden (angemeldete Tiere)

GAPInVeKoSV gekoppelte Einkommensstützung

Kontrollen

- Fördervoraussetzungen sind durch jährliche Stichprobe vor Ort zu prüfen, wobei die jährliche Stichprobe mind. 3 % der Betriebsinhaber umfasst, die die jeweilige Zahlung beantragt haben
- die Auswahl hat zu 20-30 % nach dem Zufallsprinzip zu erfolgen, der Rest ist über RIA auszuwählen, werden bei mehr als 10 % der zufällig ausgewählten Betriebsinhaber Verstöße festgestellt, ist die jeweilige Kontrollrate im Folgejahr auf fünf Prozent zu erhöhen oder, wenn die Kontrollrate bereits erhöht wurde, bei fünf Prozent zu belassen
- Kontrollen haben auch die Einhaltung der Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung der Tiere zu umfassen

GAPInVeKoSV gekoppelte Einkommensstützung

Kontrollgegenstand

- VOK haben mind. zu 50 % im Haltungszeitraum (15.05. - 15.08.) zu erfolgen
- es müssen mind. 10 % der Tiere bzw. mind. 30 Tiere kontrolliert werden
- wird ein Verstoß festgestellt, wird die Kontrolle auf 100 % der Tiere erweitert oder das Stichprobenergebnis auf die beantragte Anzahl der Tiere hochgerechnet
- werden weniger als 30 Tiere beantragt, so werden alle Tiere kontrolliert
- die Auswahl der Tiere erfolgt zufällig
- VOK im Rahmen von gekoppelten Einkommensstützungen dürfen nicht mehr als 48 Stunden im Voraus angekündigt werden

GAPInVeKoSV gekoppelte Einkommensstützung

Mitwirkungspflicht

- I der Betriebsinhaber muss zur Ermöglichung der Vor-Ort-Kontrollen folgende Nachweise vorhalten:
 - den Geburtsmonat von Mutterschafen und -ziegen ab dem 1. März 2022
 - die Förderfähigkeit von Ersatztieren für aufgrund natürlicher Lebensumstände ausgeschiedene Tiere
 - Zeitpunkt des Ausscheidens und des Ersatzes von Tieren

GAPInVeKoSV gekoppelte Einkommensstützung

Sanktionen

- Berechnung auf Grundlage der Angaben im SA
- der berechnete Betrag ist auf die ermittelten Tiere zu kürzen, sofern festgestellt wird, dass die im SA beantragte Anzahl an Tieren von der tatsächlich vorhandenen/ ermittelten Anzahl an Tieren abweicht
- zusätzlich ist die DZ anteilig entsprechend des festgestellten Unterschiedes zur Zahl der tatsächlich vorhandenen Tiere zu kürzen, wenn die Differenz mehr als 3 % bzw. mehr als 3 Tiere beträgt, jedoch nicht mehr als 20 %
- wenn die Differenz über 20 % liegt, ist zusätzlich die DZ anteilig entsprechend des doppelten festgestellten Unterschiedes zur Zahl der tatsächlich vorhandenen Tiere zu kürzen
- bei einer Differenz über 30 % ist die Gewährung der gekoppelten DIZ abzulehnen
- DIZ sind nicht zu kürzen, wenn die geringere Tierzahl auf Grund der Bestandsverringerung durch natürliche Lebensumstände zustande kam und die Behörde darüber unverzüglich informiert wurde

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!